## 3. Nachtragssatzung zur Satzung der Gemeinde Westensee für die Offene Ganztagsschule

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBI. Schl.-H. 2003 S. 57) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005 (GVOBI. Schl.-H. 2005 S. 27) in den jeweils gültigen Fassungen, wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung der Gemeinde Westensee am 29.10.2020 folgende 3. Nachtragssatzung für die Offene Ganztagsschule Westensee erlassen:

§ 1

## § 4-Höhe des Elternbeitrages- wird in Nr. 1 Satz 6 wie folgt neu gefasst:

"Empfänger von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II, nach dem 3. oder 4. Kapitel des Sozialgesetzbuches XII, nach § 2 und § 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes, nach § 6 a Bundeskindergeldgesetz und von Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz sind von dem Beitrag gemäß diesem Absatz zu 100 % befreit."

§ 2

## Inkrafttreten

Diese 3. Nachtragssatzung tritt zum 01.08.2020 in Kraft.

Westensee, 12.11.2020

Dibbern

-Bürgermeister-